

Förderrichtlinie für Vereine in der Gemeinde Morbach vom 16.03.2026

§ 1 Zweck

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die finanzielle Unterstützung ehrenamtlich getragener Vereine zur Stärkung von Sport, Musik, sozialem Engagement und Brauchtumspflege in der Gemeinde Morbach. Die Förderung soll insbesondere Jugendarbeit, gemeinwohlorientierte Angebote und die Erhaltung regionaler Traditionen unterstützen.

§ 2 Förderberechtigte

Gefördert werden rechtsfähige, in der Gemeinde Morbach ansässige Vereine mit gemeinnützigem Zweck.

Förderfähig sind insbesondere:

- Sportvereine
- Musikvereine (z. B. Chöre, Blasmusik, Ensembles)
- Soziale Vereine (z. B. Jugend-, Sozial- oder Inklusionsarbeit)
- Vereine zur Brauchtumspflege (z. B. Heimat-, Karnevals- u. Dorfgemeinschaftsvereine)
- Kunst- und Kulturvereine

Nicht förderfähig sind privatwirtschaftliche Unternehmen, politische Parteien und Vereine ohne gemeinnützigen Zweck.

§ 3 Fördergegenstand

Laufende Zuschüsse für die Vereinsarbeit.

§ 4 Förderhöhe und Berechnungsgrundlage

Die Förderung besteht aus einem festen Sockelbetrag (je Vereinsart) zuzüglich mitgliederbezogener Beträge.

Sockelbeträge

Sportvereine:	200,00 €
Musikvereine:	500,00 €
Soziale Vereine:	300,00 €
Brauchtumspflege:	200,00 €
Kunst- und Kulturvereine:	200,00 €

Zusatzbeträge je Mitglied (fest)

Erwachsene Vereinsmitglieder (ab 18 Jahren): 0,50 € pro Person

Vereinsmitglieder unter 18 Jahren: 4,00 € pro Person

Die sich aus den festgesetzten Vomhundertsätzen ergebenden Beträge sind auf volle 10,00 € aufzurunden.

Förderformel

Förderbetrag = Sockelbetrag (entsprechend Vereinsart) + (Anzahl Erwachsene × 0,50 €) + (Anzahl Mitglieder < 18 Jahre × 4,00 €)

Der Mindestförderbetrag wird auf 200,00 € und die Obergrenze je Verein auf 5.000,00 € festgelegt. Die Sockelbeträge sowie die Zuschussbeträge je Mitglied sind alle fünf Jahre zu überprüfen.

§ 5 Erhebungszyklus der Mitgliederzahlen (Verwaltungsvereinfachung)

Zur Vereinfachung und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands dienen die alle 5 Jahre erhobenen, gemeldeten Mitgliederzahlen als Grundlage für die Förderberechnung und Auszahlung.

Der Erhebungsstichtag ist der 31.10. des Erhebungsjahres. Die so festgestellten Zahlen gelten verbindlich für die folgenden fünf aufeinanderfolgenden Förderjahre.

Zwischenerhebungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. erheblicher Mitgliederzuwachs/-verlust, Nachweis besonderer Umstände) möglich und müssen vorab genehmigt werden.

§ 6 Antrags- und Auszahlungsverfahren

Vereine reichen bei der Gemeindeverwaltung Morbach zum Stichtag 31.10. einen Mitgliederspiegel ein (aufgeschlüsselt: Erwachsene / Minderjährige) mit Unterschrift des Vorstands.

Eingereichte Listen werden durch die Gemeindeverwaltung Morbach registriert und bilden die Basis für die Förderberechnung der nächsten fünf Kalenderjahre.

Die Förderstelle kann Anträge ganz oder teilweise ablehnen oder Kürzungen vornehmen.

§ 7 Prüfung

Die Gemeindeverwaltung Morbach prüft formell und inhaltlich. Nach der Bewilligung erfolgt die Auszahlung des Zuschusses einmal jährlich zum 01.12. auf das Vereinskonto.

§ 8 Nachweis, Prüfung und Sanktionen

Die Förderstelle kann stichprobenartig die Richtigkeit der Mitgliederzahlen prüfen.

Bei falschen Angaben oder zweckwidriger Verwendung erfolgt eine Rückforderung und Sperre für weitere Zuwendungen.

§ 9 In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Morbach, 24.08.2026

Arianit Besiri
Der Bürgermeister